

AZ: 51 - As/H - Herr Asmussen

Drucksache Nr.: 0265/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	20.05.2014	Ö	Kenntnisnahme
Jugendhilfeausschuss	27.05.2014	Ö	Kenntnisnahme
Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	28.05.2014	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	03.06.2014	Ö	Kenntnisnahme

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Taurus
Erster Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

Perspektivischer Ausbau der Bildung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster:

- für Kinder im Alter von unter drei Jahren
- für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

im Zeitraum 2014 - 2018

A n t r a g :

Die Grundsatzplanungen für den perspektivischen Ausbau werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

1.0 Rechtliche Grundlage

Gemäß § 24 (1) SGB VIII ist jedes Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einer Einrichtung oder einer Kindertagespflegestelle zu fördern, wenn entsprechende individuelle Voraussetzungen erfüllt sind. Ebenso hat jedes Kind gemäß § 24 (2) SGB VIII, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Anspruch auf frühkindliche Bildung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder einer Kindertagespflegestelle. Der Umfang der täglichen Bildung und Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf.

Für Kinder im Alter von unter drei Jahren ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten. Bei der gesetzlich verankerten Angebotspflicht handelt es sich um eine objektiv-rechtliche Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII).

Jedes Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet, hat gemäß § 24 (3) SGB VIII bis zum Schuleintritt Anspruch auf Bildung und Förderung in einer Kindertageseinrichtung und kann bei besonderem Bedarf oder ergänzend auch in der Kindertagespflege gefördert werden.

Dabei hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass für diese Altersgruppe ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagsplätzen zur Verfügung steht.

Leistungsverpflichteter für diesen Anspruch ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dem gesetzlichen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung entspricht eine Gewährleistungspflicht des örtlichen Trägers der Jugendhilfe. Die Leistungspflicht des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe besteht darin, dem Kind einen Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung zu stellen, ihm einen konkreten Platz in einer eigenen Einrichtung oder einer Einrichtung eines anderen Trägers nachzuweisen, der bereit ist, das Kind aufzunehmen (vgl. Frankfurter Kommentar SGB VIII).

Lt. ‚Frankfurter Kommentar SGB VIII‘ wäre es rechtswidrig, den ‚Bedarf‘ gleichsam unter den ‚Haushaltsvorbehalt‘ zu stellen, also die Befriedigung des Bedarfs davon abhängig zu machen, ob genügend Haushaltsmittel vorhanden sind. Vielmehr ist der Jugendhilfeträger gehalten, eine Jugendhilfeplanung aufzustellen und der hiernach festgestellte Bedarf ist im Rahmen der Gewährleistungspflicht (§79 SGB VIII) zu erfüllen, die erforderlichen Haushaltsmittel sind zur Verfügung zu stellen. Das erfolgt aus der objektiv-rechtlichen Verpflichtung, die für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Bindung i. S. d. Art. 20 Abs. 3 GG schafft.

2.0 Jugendhilfeplanung

Die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihres Planungs- und Sicherstellungsauftrages gemäß § 6 Kindertagesstätten-gesetz (KiTaG) ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach den §§ 24 und 24 a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) zu planen und zu gewährleisten. Hierfür ist gemäß § 7 KiTaG ein Bedarfsplan zu erstellen.

In diesem ist jährlich der Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen zu erheben, der Bedarf an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung zu ermitteln und der Bedarf und das bedarfsgerechte Angebot an Plätzen nach Zahl, Art und Ausgestaltung abschließend in einem Bedarfsplan festzulegen.

Der Bedarfsplan für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2012/2013 (Kita-Bedarfsplan) ist aktualisiert und fortgeschrieben worden und zurzeit in der aktuellen Beratung (DS 0257/2013).

Parallel zu diesem Bedarfsplan wird der Bedarf an Plätzen für die Bildung und Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster durch folgende Instrumente begleitend erhoben:

- Grundlagendaten für das Handlungskonzept Demografie - kleinräumige Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für die Stadt Neumünster
- Forschungsprojekt "Kommunale Bedarfserhebung U 3" (Umfrage bei den Eltern)
- Bereinigte tatsächliche Anmeldungen in den Tageseinrichtungen

3.0 Ausbaustand zurzeit:

Anzahl der belegten Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auf der Grundlage des Bedarfsplanes für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege in Neumünster 2012 / 2013. Aktualisiert mit Stand 31.12.2013

Altersgruppen	Anzahl der Kinder	Anzahl betreute Kinder in Kitas	Anzahl betreute Kinder in Kindertagespflege	Versorgungsquote
< 3	1.859	478	225	37,8 %
<i>nach lfd. Ausbau</i>		523	235	40,8 %
3 – Schuleintritt*	2.438	2.015	105	87,0 %
<i>nach lfd. Ausbau</i>		2.085	105	89,8 %
> 6	2.735	257	39	10,8 %

* Die Anzahl der Kinder der Altersgruppe 3 – Schuleintritt ist für 3,5 Jahrgänge errechnet

Nachrichtlich:

Im Bereich Nord-West ist vorgesehen, eine Kindertageseinrichtung mit 20 Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren und mit 40 Plätzen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt erstellen zu lassen. Für die Finanzierung wird zurzeit die Möglichkeit der Beantragung von Städtebaufördermitteln geprüft.

4.0 Ungedeckter Bedarf zurzeit:

4.1.1 Für Kinder im Alter von unter drei Jahren (U3):

Zurzeit werden durch die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege 703 Plätze für Kinder dieser Altersgruppe angeboten. Zwei Maßnahmen zur Schaffung von insgesamt 45 Plätzen sind in der Planung, von denen sich 25 Plätze bereits in der Umsetzungsphase befinden (Kindertagesstätte St. Bartholomäus, Wernershagener Weg). Für 20 Plätze wird eine Entscheidung für Städtebaufördermittel erwartet (Kindertagesstätte Werderstraße).

Damit werden nach Abschluss dieser Maßnahmen für 40,8 % aller Kinder im Alter von unter drei Jahren in Neumünster Plätze zur Verfügung stehen (1.859 Kinder in der Altersstufe am 31.12.2013). Auf der Grundlage der Daten der kleinräumigen Bevölkerungsprognose werden die angebotenen Plätze im Jahr 2020 40 % (1.895 Kinder in der Altersstufe) und im Jahr 2030 43,4 % (1.746 Kinder in der Altersstufe) Bedarfsabdeckung darstellen.

Gemäß des Ergebnisses der Kommunalen Bedarfserhebung U3 (Siehe MV 0038/2013 19.11.2013 Jugendhilfeausschuss) liegt der realistische Betreuungsbedarf für Kinder im Alter von unter drei Jahren **insgesamt bei 40,2 %**. Bei der Maßnahmenplanung soll dieser Wert nicht überschritten werden.

Regional zeigen sich folgende Abweichungen:

Ergebnis: Elternbefragung U3

Stadtteil	Anzahl der Kinder	Anzahl betreute Kinder in Kitas /KTP	Bedarf in Prozent	Bedarf an Plätzen
Innenstadt gesamt	829	340	46,8 %	388
Böckler-Siedlung, Faldera, Gartenstadt gesamt	282	89	44,3 %	125

Postleitzahlbezirk 24536 41,0 %

Postleitzahlbezirk 24539 41,6 %

Gemäß der Ergebnisse der Auswertung der aktuellen Bedarfsanmeldungen aller Kindertageseinrichtungen ergibt sich folgender Bedarf an Plätzen in den Stadtteilen:

Ergebnis: aktuelle Anmeldungen in den Einrichtungen U3

	Anzahl	
Anmeldungen aktuell stadtweit	437	23,5 %
Sofortige Aufnahme notwendig	32	
Freie Plätze im Laufe des Jahres 2014	227	
Unversorgt im Laufe des Jahres 2014	242	13,0 %

4.1.2 Fazit für den Ausbau von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren:

Die Ergebnisse der Befragung der betroffenen Eltern haben gezeigt, dass der Bedarf an Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren anscheinend gedeckt ist. In den Postleitzahlenbezirken 24534 und 24537 zeigt sich insgesamt ein nicht gedeckter Bedarf von 84 Plätzen, der regional oder gesamtstädtisch aufzufangen ist.

Der geplante Ausbau sieht vor, dass die Belegung der Plätze in der Kindertagespflege mit Kindern im Alter von über drei Jahren abgebaut werden soll und diese Kinder in den Kindertageseinrichtungen institutionell gebildet, erzogen und betreut werden sollen. Die ca. 100 freiwerdenden Plätze stehen dann den Kindern im Alter von unter drei Jahren zur Verfügung.

Aus diesem Grund ist ein Ausbau der Plätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren nicht im institutionellen Bereich geplant. Der bestehende und zukünftige Bedarf wird vorrangig durch die Kindertagespflege abgedeckt, die im Zuge des Rückbaues der Belegung der Plätze mit Kindern im Alter von über drei Jahren flexibel auf die Betreuungsbedarfe eingehen kann.

Die weitere Entwicklung des Gesamtbedarfes wird abgewartet.

Siehe hierzu auch den Vorbehaltsvermerk am Schluss dieser Vorlage.

4.2.1 Für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt (Ü3):

Zurzeit werden durch die Tageseinrichtungen und die Kindertagespflege 2.120 Plätze für Kinder dieser Altersgruppe angeboten. Zwei Maßnahmen zur Schaffung von insgesamt 70 Plätzen sind in der Planung, von denen sich 30 Plätze bereits in der Umsetzungsphase befinden (Kindertagesstätte St. Bartholomäus, Wernershagener Weg). Für 40 Plätze wird eine Entscheidung für Städtebaufördermittel erwartet (Kindertagesstätte Werderstraße).

Damit werden nach Abschluss dieser Maßnahmen für 89,8 % aller Kinder im Alter

von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Neumünster zur Verfügung stehen (2.438 Kinder in der Altersstufe am 31.12.2013 berechnet für 3,5 Jahrgänge). Auf der Grundlage der Daten der kleinräumigen Bevölkerungsprognose werden die angebotenen Plätze im Jahr 2020 97,5 % (2.175 Kinder in der Altersstufe berechnet für 3,5 Jahrgänge) und im Jahr 2030 104,5 % (2.029 Kinder in der Altersstufe berechnet für 3,5 Jahrgänge) Bedarfsabdeckung darstellen.

Die Ergebnisse der Kommunalen Bedarfserhebung U3 (Siehe MV 0038/2013 19.11.2013 Jugendhilfeausschuss) treffen für diese Altersgruppe keine Aussage, da sich die Bedarfserhebung ausschließlich auf die Altersgruppe für Kinder im Alter von unter drei Jahren bezieht.

Gemäß der Ergebnisse der Auswertung der aktuellen Bedarfsanmeldungen aller Kindertageseinrichtungen ergibt sich folgender Bedarf an Plätzen:

Ergebnis: aktuelle Anmeldungen in den Einrichtungen 3 Jahre bis Schuleintritt

	Anzahl	
Anmeldungen aktuell stadtweit	801	32,8 %
Davon Anmeldungen für 2014	509	
Sofortige Aufnahme notwendig	172	681
Freie Plätze im Laufe des Jahres 2014	438	
Unversorgt im Laufe des Jahres 2014	243	9,9%

4.2.2 Fazit für den Ausbau von Plätzen für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt:

Zusätzlich zu dem aktuell nicht gedeckten Bedarf von 243 Kindern kommen die ca. 100 Kinder, die aus der Kindertagespflege in die Einrichtungen übergeführt werden sollen.

Aus diesem Grund wird der zusätzliche Ausbau der Plätze für Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Sozialräumen mit einem hohen entsprechenden Bedarf vollzogen. Hierbei ist eine feste Planungsgröße nicht bezifferbar, da zwar rechnerisch ein Bedarf dargestellt werden kann, der jedoch u. a. dadurch beeinflusst wird, dass Eltern sich für ihre Kinder bewusst gegen eine Bildung in einer Einrichtung entscheiden, Kinder durch eine Beeinträchtigung nicht in den Regleinrichtungen betreut werden können oder andere Gründe gegen einen Besuch einer Kindertageseinrichtung sprechen.

Die Anzahl der benötigten Plätze in Verbindung mit der kleinräumigen Bevölkerungsprognose erfordert in der Planung des weiteren Ausbaus eine jeweils präzise sozialräumige Bedarfsfeststellung.

Siehe hierzu auch den Vorbehaltsvermerk am Schluss dieser Vorlage.

5.0 Gesamtausbau

Grundsätzlich wird der Abbau der Belegung der Kindertagespflege mit Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt angestrebt. Damit besteht die Möglichkeit der kostengünstigen Schaffung von Plätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren.

Durch die jährliche Erstellung des Kita-Bedarfsplanes wird jeweils aktuell ermittelt, ob der oben beschriebene Bedarf auch tatsächlich besteht.

Aus diesem Grund muss die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen vom Ergebnis der Bedarfsplanung abhängig sein und unter seinem Vorbehalt stehen.

Für jede Maßnahme wird eine Einzelvorlage mit der Konkretisierung des Bedarfs und der finanziellen Auswirkungen erstellt.

Insofern sind die nachfolgenden Maßnahmen als vorläufige Planungen zu verste-

hen, die zu einem späteren Zeitpunkt der Konkretisierung bedürfen.

2014 - 2015

Maßnahme 14/01

Innenstadt – Diakonie Altholstein

Schaffung einer altersgemischten Gruppe (10 Plätze Ü3) und Verlagerung von 5 Plätze U3 aus einer anderen Einrichtung
(Siehe Kita-Bedarfsplan 2012/2013 Seite 42 / jedoch Trägerwechsel)

Maßnahme 14/02

Wittorf – Stadt Neumünster

Schaffung einer Outdoorgruppe (18 Plätze Ü3)
(Siehe Kita-Bedarfsplan 2012/2013 Seite 45)

2015

Maßnahme 15/01

Innenstadtnah – Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde

Schaffung einer Elementarbereichgruppe (20 Plätze Ü3)

Maßnahme 15/02

Ruthenberg – Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde

Schaffung einer Elementarbereichgruppe (20 Plätze Ü3)
(Siehe Kita-Bedarfsplan 2012/2013 Seite 44 / jedoch Trägerwechsel)

Maßnahme 15/03

Gadeland – Kinder-Haus Gadeland e.V.

Umwandlung einer kindergartenähnlichen Einrichtung in eine Outdoorgruppe
(18 Plätze Ü3)

Maßnahme 15/04

Innenstadt – Stadt Neumünster

Neubau mit Verlagerung von einer altersgemischten Gruppe
(10 Plätze Ü3 und 5 Plätze U3) und einer Elementarbereichgruppe
(20 Plätze Ü3) sowie Schaffung von zwei Elementarbereichgruppen
(40 Plätze Ü3)

2016

Kein Ausbau

2017

Maßnahme 17/01

Tungendorf – Träger noch offen

Schaffung von mind. zwei Elementarbereichgruppen
(mind. 40 Plätze Ü3)

Maßnahme 17/02

Innenstadt – Stadt Neumünster

Neubau mit Verlagerung von einer altersgemischten Gruppe
(10 Plätze Ü3 und 5 Plätze U3) und Schaffung von zwei Elementarbereichgruppen
(40 Plätze Ü3)

2018

Maßnahme 18/01

Innenstadt – Kitawerk Altholstein

Umwandlung einer altersgemischten Gruppe (10 Plätze Ü3 und 5 Plätze U3)
in eine Elementarbereichgruppe (20 Plätze Ü3)

Maßnahme 18/02
Einfeld – Villa Kunterbunt e.V.
Schaffung einer Outdoorgruppe (18 Plätze Ü3)

Die Maßnahmen 15/04 und 17/02 beziehen sich auf zwei Einrichtungen, bei denen es dringend notwendig ist, jeweils zwei Gruppen auszugliedern, um die räumliche Enge zu beheben und damit die notwendige Schaffung von ausreichend Sozialräumen für die Mitarbeitenden und Ausweichflächen für differenzierte päd. Angebote zu ermöglichen. Zusätzlich sollen jeweils zwei neue Elementarbereichgruppen geschaffen werden.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat